

BGer 5A 611/2014 vom 21. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_611_2014

FR: TF 5A 611/2014 du 21 octobre 2014

IT: TF 5A 611/2014 del 21 ottobre 2014

Regeste

Sistierung (Ehescheidungsverfahren) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht überprüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob eine Beschwerde zulässig ist (BGE 139 III 252 E. 1.1 S. 252; 135 III 212 E. 1 S. 216, je mit Hinweisen).

E. 1.2

Die fristgerecht eingereichte Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG). In diesem ist die Vorinstanz auf die Beschwerde gegen eine prozessleitende Verfügung nach zürcherischer Zivilprozessordnung nicht eingetreten. In der Begrifflichkeit des BGG ist die angefochtene Verfügung ein Vor- oder Zwischenentscheid (Art. 93 BGG). Dass der angefochtene Rechtsmittelentscheid auf ein Nichteintreten lautet, ändert nichts an dieser Qualifikation. Er beendet nämlich lediglich den Streit um die erstinstanzliche Zwischenverfügung, nicht aber das Hauptverfahren (BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 382; Urteil 4A_542/2009 vom 27. April 2010 E. 3 mit Hinweisen).

E. 1.3

Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache. In dieser geht es um eine Scheidung und damit um eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) ohne Vermögenswert (vgl. BGE 116 II 493 E. 2 S. 494 ff.). Steht die Beschwerde in Zivilsachen zur Verfügung, bleibt für die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde kein Raum (Art. 113 BGG).

E. 1.4

Hat die Beschwerde - wie vorliegend - einen Zwischenentscheid zum Gegenstand, der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betrifft (Art. 92 BGG), so ist dieser nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbständig anfechtbar. Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder, was hier offensichtlich nicht zutrifft, wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Die blosse Möglichkeit eines nicht wieder

gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer verkennt daher die Anforderungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG insofern, als er "Gründe der Prozessökonomie" und "höhere, nicht wieder einbringliche Anwaltskosten" geltend macht. Nach der Rechtsprechung obliegt es sodann dem Beschwerdeführer, darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 134 III 426 E. 1.2 S. 429).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe eine gerichtsnotorische Tatsache - nämlich, dass die Frage des Güterstandes einen Einfluss auf die Nebenfolgen der Scheidung respektive die Unterhaltsbeiträge habe - fälschlicherweise nicht berücksichtigt. Im Falle einer Errungenschaftsbeteiligung wären erhebliche Vermögenserträge anzurechnen, welche zu einer Verminderung der Unterhaltsbeiträge führten. Zahlungen von zu hohen Unterhaltsbeiträgen könnten von der Beschwerdegegnerin nicht mehr zurückgefordert werden. Auch wenn es zutrifft, dass der zwischen den Parteien bestehende Güterstand die Scheidungsnebenfolgen (insbesondere den Unterhalt) beeinflussen kann, zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, wieso ihm durch die Verweigerung der Sistierung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht. Der Beschwerdeführer behauptet nicht, das Bezirksgericht hätte die Frage des zwischen den Parteien bestehenden Güterstandes und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen in ein separates Verfahren verwiesen. Er begründet auch nicht, dass und weshalb das Bezirksgericht über nachehelichen Unterhalt entscheiden würde, ohne den Güterstand und die sich allenfalls aus einer güterrechtlichen Auseinandersetzung ergebenden finanziellen Folgen dafür zu berücksichtigen. Sollten vorliegend gewisse Scheidungsnebenfolgen (insbesondere der nacheheliche Unterhalt) von der güterrechtlichen Auseinandersetzung abhängig sein, und das Bezirksgericht vor deren Durchführung und damit entgegen Art. 125 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB und der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 130 III 537 E. 4 S. 544 f., bestätigt in Urteil 5A_79/2013 vom 17. April 2013 E. 3.2) über diese Scheidungsnebenfolgen entscheiden, so könnte der Beschwerdeführer dagegen ein Rechtsmittel ergreifen. Daher kann der vorliegende Zwischenentscheid keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken.

E. 2.2

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit dem Wohnsitz der Beschwerdegegnerin. Diese Ausführungen sind allenfalls für die Frage des Güterstandes relevant, vermögen jedoch keinen durch den angefochtenen Zwischenentscheid nicht wieder gutzumachenden Nachteil aufzuzeigen.

E. 3

Aus den dargelegten Gründen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Aufgrund der Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist dem Beschwerdeführer erneut Frist zur Erstattung der Duplik anzusetzen. Der Beschwerdeführer hat für die Gerichtskosten, einschliesslich der Kosten für den Erlass der Verfügung um aufschiebende Wirkung, aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.